

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989, soweit er die Änderung der Spielverordnung (SpielV) zum Gegenstand hat (Nr. II.3 BT-Drucks. 11/3999).

B. Lösung

Durch Änderung des § 13 Nr. 6 SpielV wird klargestellt, daß entsprechend der Umsatzsteuersystematik der Spieler mit der Umsatzsteuer belastet wird. Im übrigen werden in § 13 Nr. 5 SpielV der Höchsteinsatz und der Höchstgewinn von 0.30/3 DM auf 0.40/4 DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Obwohl sich der Einsatz im Einzelfall für den Spieler erhöht, ist die Verteuerung gemessen am Gesamteinsatz gering und spielt insgesamt für die Lebenshaltung keine wesentliche Rolle. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

03.01.90

Wi - Fz - G - In

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 611 00 - Sp 19/89

Bonn, den 3. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Spielverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Straßmeir

Zweite Verordnung zur Änderung der Spielverordnung
Vom

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet auf Grund des § 33 f Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit:

Artikel 1

§ 13 Nr. 5, 6 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245) wird wie folgt gefaßt:

- "5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,40 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens das Zehnfache hiervon betragen.
6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in zweiter und dritter Lesung am 20. April 1989 den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. vom 15. Februar 1989 (BT-Drucks. 11/3999) angenommen. In Nr. II. 3 dieses Dokuments wird die Bundesregierung aufgefordert, "durch Änderung der Spielverordnung sicherzustellen, daß entsprechend der Mehrwertsteuersystematik die Mindestausschüttungsquote sich nur auf den Einsatz ohne gesetzliche Verbrauchsteuern bezieht." Dieses Anliegen soll durch die vorliegende Verordnung umgesetzt werden. Als Konsequenz daraus werden der Spieleinsatz und der Höchstgewinn auf 0,40 bzw. 4,00 DM erhöht.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Obwohl sich der Einsatz im Einzelfall für den Spieler erhöht, ist die Verteuerung gemessen am Gesamteinsatz gering und spielt insgesamt für die Lebenshaltung keine wesentliche Rolle. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Durch die Änderung des § 13 Nr. 6 wird klargestellt, daß entsprechend der Umsatzsteuersystematik der Spieler mit der Umsatzsteuer belastet wird. Die Änderung hat zur Folge, daß dem Spieler nur noch 60 % des um den jeweiligen Umsatzsteuerbetrages verringerten Einsatzes (52.63 % des Bruttoeinsatzes) als Mindestgewinn auszuschütten sind.

Darüber hinaus sollen in § 13 Nr. 5 der Einsatz und der Höchstgewinn auf 0,40 bzw. 4,00 DM angehoben werden. Dies

24/30

steht im Zusammenhang mit der Forderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung in Nr. II. 2 des o.a. Dokuments, durch steuerrechtliche Vorschriften darauf hinzuwirken, daß neue Geldspielgeräte zur korrekten Erfassung der Einsätze mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet werden und klarzustellen, daß als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer die Summe der Einsätze zugrunde zu legen ist. Der Umsatzsteueranteil am Einsatz steigt dadurch beträchtlich. Zur Zeit wird der Kasseninhalt mit 1,5 multipliziert und hiervon die Umsatzsteuer berechnet. Unter Zugrundelegung des von der Verordnung vorgegebenen Verteilungsschlüssels auf Spieler und Aufsteller im Verhältnis von 60 : 40 sind dies 7,4 % des Einsatzes; dem Aufsteller verbleiben demnach 32,6 %. Bei voller Besteuerung des Einsatzes erhöht sich nach dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz die Belastung auf 12,28 %. Da sich der Spieler nach Einschätzung der Automatenwirtschaft mit der schon erwähnten Mindestausschüttungsquote von 52,63 % des Bruttoeinsatzes voraussichtlich nicht zufrieden geben wird - z.Z. erhält er üblicherweise etwa zwei Drittel des Einsatzes als Gewinn zurück -, wird der Aufsteller diese Mehrbelastung in der Praxis ganz oder zumindest zum größten Teil tragen müssen. Nach Abzug der Umsatzsteuer von den übrigbleibenden 34 % behält er nur 21,72 %. Sein derzeitiges reales Einkommen kann der Aufsteller daher in etwa erst bei einer Anhebung des Einsatzes auf 0,40 DM wieder erreichen.

Hinzu kommen die Mehrbelastungen durch die starke Anhebung der Vergnügungssteuer in den meisten Bundesländern sowie die Verwirklichung der übrigen Beschlüsse des Deutschen Bundestages, durch die die Standorte der Spielhallen und die Spielanreize der Geräte verringert werden. Wenn man sich ferner vor Augen hält, daß der Einsatz zuletzt im Jahre 1976 von 0,20 auf 0,30 DM angehoben worden ist, der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seitdem um 42,99 % und die durchschnittlichen Stundenarbeitslöhne um 75,69 % gestiegen sind, und sich die Anschaffungspreise der Geräte, Arbeitslöhne, Mieten usw. entsprechend erhöht haben, ist eine Erhöhung des Einsatzes bzw. Höchstgewinnes auf 0,40

bzw. 4,00 DM gerechtfertigt. Dem Spieler kann damit weiterhin ein angemessener Gewinn gewährt und die Einnahmen des Aufstellers können so gestaltet werden, daß die vorstehend erwähnten Mehrbelastungen aufgefangen werden können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Er ist zeitlich auf die steuerrechtlichen Maßnahmen abgestimmt.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des / Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

/ Er hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

§ 13 Nr. 6 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245) wird wie folgt gefaßt:

"6. Die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne muß bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der durch den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz verringerten Einsätze betragen. Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste."

Begründung:

Der mit Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. April 1989 angenommene Antrag der CDU/CSU- und FDP-Fraktion - Verhinderung von negativen städtebaulichen Auswirkungen von Spielhallen und Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Geldspielgeräten (BT-Drucksache 11/3999) - enthält in Ziffer III. mit dem Appell an die Länder und Gemeinden, die Ansiedlung von zu vielen neuen Spielhallen nicht wegen der hohen Steuererträge zuzulassen, einen deutlichen Hinweis auf die gegenwärtig gute wirtschaftliche Lage des Spielhallengewerbes.

24/90

Angesichts dieser Tatsache und der fortdauernden Spielhallenexpansion vermögen die für die Neufassung des § 13 Nr. 5 der Spielverordnung vorgetragenen Argumente (Kompensation für Mehrbelastungen des Gewerbes) nicht zu überzeugen.

Die Änderung entspricht auch nicht etwa einer der Forderungen des Deutschen Bundestages gemäß Ziffer II der BT-Drucksache 11/3999.

Im übrigen steht die beabsichtigte Neufassung im Widerspruch zum ordnungspolitischen Zweck der Verordnungsermächtigung des § 33 f der Gewerbeordnung ("Eindämmung der Betätigung des Spielbetriebs") und der vom Deutschen Bundestag geforderten "Minderung der von Geldspielgeräten ausgehenden Spielanreize" (BT-Drucksache 11/3999, Ziffer II.7).

Auf die im Schreiben des Deutschen Städtetages vom 14. Dezember 1989 enthaltene Kritik an der Verordnung (... in wesentlichen Teilen Negation der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages, skandalöse Berücksichtigung von Sonderinteressen des Spielhallengewerbes und der Geldspielgeräteaufsteller) wird ergänzend Bezug genommen.

EntschlieÙung

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung oder der Bundesminister der Finanzen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen einleitet, daß

- ab 01. Januar 1991 der auf den Kasseninhalt der Geldspielautomaten anzuwendende Vervielfältiger auf 2,5 angehoben wird und daß
- ab 01. Januar 1993 die Bemessungsgrundlage durch (manipulationssichere) Zählwerke oder durch Schätzung ermittelt wird.